



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für die LIEFERUNG VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN

Brüssel, März 2012

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- **“Vertrag”**: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.

- **“Grobe Fahrlässigkeit”**: ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrsrübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.

- **“Schriftlich”**: mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

- **“Liefergegenstand”**: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation.

PRODUKTINFORMATION

3. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

4. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorliegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorliegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

5. Der Lieferer stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

6. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

7. Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

8. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

9. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

LIEFERUNG. GEFAHRÜBERGANG

10. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS® auszulegen.

Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als “Frei Frachtführer” (FCA) an dem vom Lieferer benannten Ort geliefert.

Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird.

Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung nicht gestattet.

LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

11. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.

12. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

Unterlässt der Lieferer eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

13. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 41 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 21 und Ziffer 44 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

14. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 7,5 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten.

Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 15 beendet worden ist.

Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, wenn er diesen nicht schriftlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

15. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 14 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen.

Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den Besteller zurückzuführen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 14, darf 15 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 14 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an pauschaliertem Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 15 zu.

16. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 14 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 15 hinaus können seitens des Bestellers im Falle der Verzögerung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers vorliegt.

17. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann.

Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

18. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 41 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern.

Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

ZAHLUNGEN

19. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Der verbleibende Teil des Kaufpreises ist bei Abschluss der Gesamtlieferung zahlbar.

20. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderprüflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

21. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betriebskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1 v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.

Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Ein solcher Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

EIGENTUMSVORBEHALT

22. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 10.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

23. Nach Maßgabe der Ziffern 24-39 ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.

24. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

25. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

26. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Der Lieferer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.

27. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.

28. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer 27 genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.

29. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 27 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer 28 zu erfolgen.

Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.

Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels.

Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.

30. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 29 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß Ziffern 23 -

39 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern der Lieferer nicht die Zusendung in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter hält.

Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Lieferer den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.

31. Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

32. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.

33. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch den Lieferer an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder - wenn kein Bestimmungsort angegeben war - von dem Lieferort abweicht.

34. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

35. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 29 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen.

36. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung nach Ziffer 30 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen.

Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

37. Schlägt eine gemäß Ziffer 36 durchgeführte Reparatur fehl, a) so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder

b) ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, der auf-

grund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat dann Anspruch auf Ersatz seiner Einbußen, Kosten und Schäden bis zu einem Betrag von maximal 15 v.H. des Teil-Kaufpreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

38. Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffer 23-37 ist die Haftung des Lieferers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 27 festgelegten Haftungsdauer bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Haftungsdauer beschränkt.

39. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer 23-38 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SCHÄDEN

40. Der Lieferer haftet nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung für Schäden an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Wird der Lieferer von einem Dritten für Sachschäden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller den Lieferer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch den Liefergegenstand verursachten Schadens prüft. Die Haftung zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegt jedoch den Bestimmungen der Ziffer 46.

Die Haftungsbegrenzung des Lieferers gemäß dem ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit durch den Lieferer.

HÖHERE GEWALT

41. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen,

Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

42. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

43. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 41 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

44. Unbeschadet anders lautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

45. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

46. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

47. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Lieferers.



ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER MONTAGE VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN ERZEUGNISSEN

ZUR VERWENDUNG MIT DEM BEDINGUNGSWERK S 2000
Brüssel, August 2000

PRÄAMBEL

1. Diese Zusatzbedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise in Verbindung mit den Orgalime S 2000 Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart haben.

PFLICHTEN DES LIEFERERS

2. Der Lieferer hat auf Mitteilung des Käufers gemäß Ziffer 4 einen oder mehrere fachkundige Überwachungsmitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um

a) dem Käufer beziehungsweise dessen Vertreter am Montageort gemäß Ziffer 12 dieser Zusatzbedingungen die erforderlichen Anweisungen für die Montage des Erzeugnisses und, sofern dies vertraglich vereinbart ist, für dessen Inbetriebnahme durch den Käufer zu erteilen;

sowie

b) zu überwachen, wie die Anweisungen des Lieferers durchgeführt werden.

Die Anzahl und die Qualifikationen des Personals des Lieferers sowie die geschätzte Dauer der Montage sind gesondert zu vereinbaren.

Die Verpflichtung des Lieferers erlischt, sofern ihm eine solche Mitteilung des Käufers nicht innerhalb eines Jahres nach der Lieferung gemäß der S 2000 zugeht.

PFLICHTEN DES KÄUFERS

3. Die Montage wird vom Käufer ausgeführt, der auf eigene Kosten gelernte und ungelernete Arbeitskräfte sowie sämtliche Ausrüstungsgegenstände und anderweitig für die Montage des Erzeugnisses Erforderliches zur Verfügung stellt.

MITTEILUNG DER MONTAGEBEREITSCHAFT

4. Der Käufer hat dem Lieferer das Datum, an dem der Montageort für die Arbeiten und den Beginn der Überwachung bereit sein wird, mit einer Frist von mindestens einem Monat anzukündigen.

REGIONALE VORSCHRIFTEN

5. Der Käufer hat dem Lieferer rechtzeitig sämtliche Informationen in Bezug auf regionale Vorschriften zu liefern, die der Lieferer zur ordnungsgemäßen Ausführung seiner Pflichten benötigt.

Der Lieferer hat sicherzustellen, dass sein Personal diese Vorschriften beachtet.

ARBEITSBEDINGUNGEN

6. Der Käufer hat die Erfüllung folgender Bedingungen sicherzustellen:

a) Die Überwachung wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sind vor Beginn der Überwachung zu treffen und während der gesamten Dauer der Überwachung beizubehalten.

b) Das Personal des Lieferers hat die Möglichkeit, in der Nähe des Montageortes angemessene und zweckmäßige Verpflegung und Unterkunft zu erhalten; weiterhin haben sie Zugang zu einer Kantine, sanitären Einrichtungen, die internationalen Standards entsprechen, sowie zu medizinischer Behandlung.

c) Der Käufer hat dem Lieferer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um den persönlichen Besitz des Personals des Lieferers gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen.

d) Der Käufer hat dem Lieferer ausreichende Büroräume am Montageort zur Verfügung zu stellen, die mit Telefon- und Telefaxeinrichtungen ausgerüstet sind.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

7. Vor Beginn der Überwachung weist der Käufer den Lieferer auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Montageort gelten, und der Lieferer hat die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch sein Personal sicherzustellen.

8. Stellt der Käufer einen Verstoß gegen diese Vorschriften durch das Personal des Lieferers fest, so kann er die unverzügliche Eintragung der Betreffenden in das Montagejournal verlangen, das der Lieferer gemäß Ziffer 12 zu führen hat.

9. Der Lieferer hat den Käufer auf besondere Gefahren aufmerksam zu machen, die sich aus der Durchführung der Montage ergeben könnten.

BEZAHLUNG AUF ZEITBASIS

10. Vereinbaren die Parteien die Bezahlung der Überwachung auf Zeitbasis, so gilt Folgendes:

10.1. Die vom Käufer zu leistenden Raten sind gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu leisten. Diese Raten sind vom Datum der Abreise vom Werk des Lieferers bis zum Datum der Rückkehr zu entrichten und umfassen auch arbeitsfreie Tage sowie die Tage, die zur Vorbereitung und Erfüllung der erforderlichen Formalitäten in Bezug auf Hin- und Rückreise benötigt werden.

10.2. Zahlungen sind gegen monatliche Rechnung über die erfolgte Überwachung vorzunehmen. Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

10.3. Die folgenden Posten werden gesondert in Rechnung gestellt :

a) jegliche dem Lieferer für sein Personal entstandenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport ihrer Ausrüstungsgegenstände und des persönlichen Gepäcks entsprechend der im Vertrag vereinbarten Art und Klasse der Beförderung.

b) Auslösegeld, einschließlich eines angemessenen Taschengeldes, für jeden Tag der Abwesenheit des Personals des Lieferers vom Wohnsitz, einschließlich der arbeitsfreien Tage.

c) Überstunden sowie an regional arbeitsfreien Tagen oder Feiertagen sowie außerhalb der normalen Arbeitszeiten geleistete Arbeiten werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblicherweise vom Lieferer verlangten Sätzen.

d) die notwendige Zeit für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt.

e) jegliche vertragsgemäße Ausgaben des Lieferers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Gerätes.

f) Steuern und Abgaben, die der Lieferer oder sein Personal im Land, in dem die Überwachung erfolgt, auf den Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

BEZAHLUNG AUF PAUSCHALBASIS

11. Haben die Parteien eine pauschalierte Bezahlung der Überwachung vereinbart und ist diese Pauschale nicht im Preis für das Erzeugnis enthalten, so gilt Folgendes:

11.1. Die Zahlung erfolgt gegen Rechnungen: über 10% bei Unterzeichnung des Vertrages, über 30% bei erfolgter Mitteilung gemäß Ziffer 4 und der verbleibende Teil bei Abschluss der Überwachung.

11.2. Ist der Pauschalbetrag im Preis für das Erzeugnis enthalten, so gilt mangels abweichender Vereinbarung Ziffer 18 der S 2000.

11.3. Der angegebene Pauschalbetrag umfasst alle in Ziffer 10.3. lit.) a) bis d) aufgeführten Kosten. Verzögert sich die Überwachung aus Gründen, die der Käufer oder ein anderer Vertragspartner, nicht jedoch der Lieferer, zu vertreten hat, entschädigt der Käufer den Lieferer für:

a) durch die Verzögerung entstehende Mehrarbeiten,

b) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten zum und vom Montageort;

c) Kosten, die dem Lieferer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;

d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals des Lieferers;

e) andere belegte Kosten, die dem Lieferer aufgrund von Abweichungen vom Überwachungsprogramm entstanden sind.

VERTRETER AM MONTAGEORT UND MONTAGEJOURNAL

12. Jede der Parteien hat schriftlich einen Vertreter zu benennen, der ihre Interessen während der Überwachung wahrnimmt. Eine solche Ernennung hat spätestens am Datum der Mitteilung gemäß Ziffer 4 zu erfolgen.

Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag sind sie befugt, die Interessen der jeweiligen Partei in allen Belangen der Montage und Überwachung wahrzunehmen.

Bei Bezugnahmen auf schriftliche Mitteilungen gemäß dieser Zusatzbedingungen gilt der Vertreter als dazu befugt, eine solche Mitteilung für die vom ihm vertretene Partei entgegenzunehmen.

Der Lieferer hat ein Montagejournal zu führen, in dem er jegliche geleisteten Arbeiten und aufgetretenen Schwierigkeiten einträgt. Dieses Montagejournal ist täglich abschließend zu ergänzen und von den Vertretern der Parteien abzuzeichnen.

Die Vertreter sind zur Abzeichnung des Montagejournals zu ermächtigen.

AUSSERVERTRAGLICHE ARBEITEN

13. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt, das Personal des Lieferers zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.

EINSTELLUNG DER ÜBERWACHUNG

14. Der Lieferer ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Überwachung einzustellen und sein Personal abzugeben, wenn eine Rechnung nicht fristgerecht beglichen wird.

15. Werden die Montagearbeiten aus einem Grund eingestellt, den der Lieferer nicht zu vertreten hat:

a) ist der Käufer berechtigt, das Personal des Lieferers zurückzuschicken, sofern er die daraus entstehenden Kosten trägt;

b) ist der Lieferer berechtigt, sein Personal auf Kosten des Käufers zurückzurufen, sofern die Einstellung der Montagearbeiten den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

Wird das Personal des Lieferers zurückgeschickt oder zurückgerufen, gilt der Vertrag nicht als beendet und seine Erfüllung nur so lange als eingestellt, bis der Käufer den Lieferer auffordert, das Personal innerhalb frühestens eines Monats oder einer anderen vereinbarten Frist zurückzusenden.

Dauert die Einstellung der Montagearbeiten über einen Zeitraum von drei Monaten fort, ist der Lieferer berechtigt, den Überwachungsvertrag zu beenden.

HAFTUNG DES LIEFERERS

16. Mängel des Erzeugnisses und durch die Erzeugnisse verursachte Sachschäden sind gemäß der Bestimmungen der Ziffern 22-38 des S 2000-Bedingungswerkes zu regulieren, selbst wenn der Mangel oder Schaden vom Lieferer während der Überwachung verursacht wird.

17. Ergibt sich aus den Aufzeichnungen des Montagejournals oder aufgrund anderer Beweise des Käufers, dass der Lieferer seinen Pflichten gemäß Ziffer 2 nicht nachgekommen ist oder die angemessene Fachkenntnis, Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung dieser Pflichten nicht walten ließ und sich dadurch die Montagekosten erhöhen, kann der Käufer im Hinblick auf diese Kosten eine Entschädigung verlangen.

18. Der Lieferer hat jegliche Schäden am Erzeugnis wieder gut zu machen, die während der Überwachung und der Montage auftreten. Dem Lieferer sind die Kosten hierfür insoweit zu ersetzen, als der Schaden nicht auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen ist.

Dies ist eine ORGALIME-Veröffentlichung. ORGALIME ist loser Verbund der führenden Wirtschaftsbände des Maschinenbaus, der Elektroindustrie und der Metallverarbeitung aus 21 europäischen Ländern.

All rights reserved

©

Editeur responsable : Adrian Harris, Secretary General

ORGALIME

"Diamant" building, Boulevard A. Reyers 80, B – 1030 Bruxelles - Tel : (32) 2 706 82 35 – Fax : (32) 2 706 82 50 – e-mail : secretariat@orgalime.org



ORGALIME

Anlageblatt

ORGALIME S 2012 zur Anpassung an das deutsche Recht

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziffer 47 der ORGALIME-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB die ORGALIME-Bedingungen unter Einbeziehung dieser ergänzenden Vereinbarungen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass ggf. das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung gelangen kann. Wird dies nicht gewünscht, bedarf es eines ausdrücklichen Ausschlusses.

zu Ziff. 14 Abs. 5:

entfällt

zu Ziff. 16 Satz 2 (zu ersetzen durch):

“Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 seitens des Lieferers vorliegen”.

zu Ziff. 39 (zu ersetzen durch):

“Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern 23-38 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.”

zu Ziff. 40:

entfällt

zu Ziff. 45 (Ergänzung):

“Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.”

März 2012



Allgemeine Computer-Software-Bedingungen Ergänzung zu ORGALIME S 2000 bzw. ORGALIME SE 01

Diese Ergänzung enthält Bedingungen zur Regelung der Rechte und Pflichten hinsichtlich Software, die in dem Liefergegenstand bzw. dem Werk (in dieser Ergänzung "Liefergegenstand" genannt) enthalten ist. Die Ergänzung ist zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Orgalime S 2000 bzw. Orgalime SE 01 zu verwenden und gilt, wenn die Parteien sie schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Der nachfolgend verwendete Begriff „Lieferer“ gilt bei Bezugnahme auf Orgalime SE 01 analog für den „Hersteller“.

Arten der Software

1. Software im Sinne dieser ergänzenden Bedingungen umfasst folgende Arten:

1.1. *Computer-Software* ist die in dem Liefergegenstand enthaltene Software, die aus der Software des Lieferers und/oder der unterlizenzierten Software besteht.

1.2. Die *Software des Lieferers* ist Software, für die der Lieferer die Schutzrechte besitzt.

1.3. *Unterlizenzierte Software* ist Software, für die ein Dritter die Schutzrechte besitzt und für die der Lieferer mit Erlaubnis des Schutzrechtsinhabers ein Nutzungsrecht einräumt.

Nutzungsrechte des Bestellers an der Computer-Software

2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt für das Nutzungsrecht des Bestellers an der Computer-Software Folgendes:

2.1. *Software des Lieferers*

Der Besteller erwirbt das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software des Lieferers nur für die Zwecke der Nutzung des Liefergegenstandes. Der Besteller kann das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Der Lieferer behält sich die Schutzrechte an der Software des Lieferers auch dann vor, wenn diese Software eigens für den Besteller erstellt wurde.

Der Besteller kann, auf eigene Gefahr, die Software des Lieferers im Rahmen des allgemeinen, bestimmungsgemäßen Anwendungsbereiches des Erzeugnisses und der jeweils anwendbaren Sicherheitsbestimmungen ändern.

Der Lieferer ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes der Software des Lieferers verpflichtet.

2.2. *Unterlizenzierte Software*

Vorbehaltlich ggf. zwischen dem Lieferer und dem Schutzrechtsinhaber vereinbarter Beschränkungen erwirbt der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der unterlizenzierten Software nur für die Zwecke der Nutzung des Liefergegenstandes; weiterhin kann er das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Etwaige Beschränkungen hat der Lieferer dem Besteller schriftlich vor Abschluss des Liefervertrages in Bezug auf den Liefergegenstand mitzuteilen.

Updates der Computer-Software

3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der

Lieferer nicht verpflichtet, dem Besteller aktualisierte Versionen der Computer-Software auszuhändigen.

Schutzrechtsverletzungen

4. Der Lieferer hat den Besteller gemäß Ziffern 5-9 hinsichtlich Ansprüchen Dritter auf Grund der Nutzung der Computer-Software durch den Besteller freizustellen, sofern diese auf zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Urheber- oder Schutzrechtsverletzungen beruhen.

5. Der Lieferer haftet jedoch keinesfalls für Ansprüche hinsichtlich Verletzungen auf Grund von:

- Nutzungen der Computer-Software durch den Besteller in einer nicht vereinbarten Art oder an einem nicht vereinbarten Ort, die/der für den Lieferer vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, oder
- Änderungen der Computer-Software durch den Besteller.

6. Die Kosten für die Abwehr der in Ziffer 4 in Bezug genommenen Ansprüche auf Grund von Schutzrechtsverletzung trägt der Lieferer. Er hat den Besteller für die Beträge zu entschädigen, die dem Besteller auf Grund einer vom Lieferer gebilligten Regulierung oder einer endgültigen Entscheidung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferer haftet jedoch nur dann, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich und schriftlich von jeglichen Ansprüchen in Kenntnis setzt, die gegen ihn geltend gemacht werden, und er dem Lieferer die Entscheidung über die gerichtliche und außergerichtliche Handhabung von Ansprüchen frei überlässt.

7. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor und sind die Bedingungen der Ziffer 6 Abs. 2 erfüllt, hat der Lieferer innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahlweise:

- das Recht zur weiteren Nutzung der Computer-Software durch den Besteller sicherzustellen,
- die Computer-Software zu ändern, so dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder
- die Computer-Software durch ein anderes Programm mit gleichwertigem Funktionsumfang zu ersetzen, dessen Nutzung nicht zu einer Schutzrechtsverletzung führt.

8. Unterlässt es der Lieferer, die Verletzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß Ziffer 7 zu beseitigen, kommen Ziffern 32, 33 und 37 der Orgalime S 2000 bzw. Ziffern 60, 61 und 65 der Orgalime SE 01 zur Anwendung.

9. Mit Ausnahme des in Ziffern 4-8 Vereinbarten haftet der Lieferer dem Besteller nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter, die auf die Nutzung der Computer-Software durch den Besteller zurückzuführen sind. Diese Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt jedoch nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit.

Andere Computer-Software-Fehler

10. Im Falle anderer Fehler in der Computer-Software, die nicht auf einer Verletzung von Urheber- oder Schutzrechten beruhen, kommen Ziffern 22-37 der Orgalime S 2000 bzw. Ziffern 51-65 der Orgalime SE 01 zur Anwendung.

Dies ist eine ORGALIME-Veröffentlichung. ORGALIME ist loser Verbund der führenden Wirtschaftsverbände des Maschinenbaus, der Elektroindustrie und der Metallverarbeitung aus einundzwanzig europäischen Ländern.

All rights reserved ©

"Diamant" building, Boulevard A. Reyers 80, B – 1030 Bruxelles

Tel : (32) 2 706 82 35 – Fax : (32) 2 706 82 50 – e-mail : secretariat@orgalime.org